

**Erste Satzung zur
Änderung der der Satzung über die Erhebung einer Steuer
auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Tanzveranstaltungen
im Gebiet der Stadt Bad Frankenhausen**

vom 20.07.2010

Der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen hat in seiner Sitzung vom 10. Juni 2010 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), die folgende Änderungssatzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Tanzveranstaltungen beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines **Kalendermonats** ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung,

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Frankenhausen, 20.07.2010

Strejc
Bürgermeister

Beschluss- Nr. 111-5/10 am 10.06.2010
Eingangsbestätigung vom 22.06.2010
Bekanntmachung im Amtsblatt am 28.07.2010